

Open Access Policy der Universität St.Gallen

Beschluss des Senats vom 12. November 2007

Im Bewusstsein um die Bedeutung des freien Zugangs zu Wissen verfolgt die Universität St.Gallen die nachfolgenden Ziele:

1. den Wissenstransfer zu Wissenschaft und Praxis zu fördern,
2. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern gute Bedingungen für innovative und kreative Forschung und deren Kommunikation nach aussen zu bieten,
3. Forschenden, Dozierenden, Studierenden, Praktikern und Interessierten weltweit einen freien Zugang zu wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.

Zu diesem Zweck unterstützt die Universität St.Gallen die bestehende Open Access-Bewegung in der Schweiz und setzt die Vorgaben der von ihr unterzeichneten Berliner Erklärung um. Die Open Access Policy steht im Einklang mit den in der Schweiz bisher eingeführten Open Access Policies sowie den Open Access-Richtlinien der Rektorenkonferenz der Schweizer Universitäten (CRUS)¹ und des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)².

¹ <http://www.crus.ch/index.php?id=12&viewKTDocument=853>

² http://www.snf.ch/SiteCollectionDocuments/Dossiers/dos_OA_Weisung_d.pdf

Erläuterungen:

In der Schweiz schliessen sich immer mehr Institutionen der Open Access-Bewegung an. Mit der OA-Policy fügt sich die Universität St.Gallen in die Open Access-Bewegung der Schweiz ein und setzt deren Grundsätze um. Die Universität St.Gallen verdeutlicht mit dem zweiten Satz, dass sie keinen Sonderweg geht, sondern ihre OA-Policy im Einklang mit denen anderer Schweizer Institutionen und Universitäten steht.

Die Ziele der Universität St.Gallen sind weitgehend aus dem Leitbild übernommen und stehen daher mit diesem in Einklang. Das grundsätzliche Ziel des Wissenstransfers kann durch eine Unterstützung der Open Access-Bewegung noch besser umgesetzt werden, da diese einen weiteren Kommunikationskanal für die Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen eröffnet.

Die Universität St.Gallen hat am 20. Juni 2006 die Berlin Declaration unterzeichnet und folgt mit der Einführung von Open Access dem Schweizer und internationalen Standard. Die in der Berlin Declaration verankerten Ziele konkretisiert die Universität St.Gallen im Einklang mit ihren Zielsetzungen. Damit erfüllt die Universität St.Gallen die im Rahmen der Unterzeichnung der Berlin Declaration eingegangenen Verpflichtungen, auf der einen Seite ein institutionelles Archiv bereitzustellen und auf der anderen Seite organisatorische Massnahmen (Open Access Policy) zur Umsetzung der Grundsätze des freien Zugangs zu treffen.

Daher beschliesst der Senat der Universität St.Gallen im Einklang mit ihren Zielsetzungen auf Grundlage der Berlin Declaration³ und der Berlin 3 Open Access recommendations⁴ die nachfolgende Open Access Policy.

1. Die Universität St.Gallen erwartet von ihren Forschenden, dass sie eine Kopie aller ihrer veröffentlichten und begutachteten Artikel (inklusive deren bibliographischen Daten) im institutionellen Archiv der Universität St.Gallen hinterlegen, falls dem keine urheberrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen (Green Road). Der freie Zugang zu den an der Universität St. Gallen erbrachten Forschungsergebnissen und die Wahlfreiheit der Forschenden hinsichtlich der Verlagspublikation bleibt gewährleistet.

2. Die Universität St.Gallen ermutigt ihre Forschenden, ihre Forschungsergebnisse in Open Access Journals zu veröffentlichen, falls ein geeignetes Journal existiert (Gold Road).

3. Die Universität St.Gallen betreibt die Forschungsplattform Alexandria als institutionelles Archiv und entwickelt es entsprechend den Bedürfnissen der Forschenden der Universität St.Gallen weiter.

Ziel der Open Access Policy soll es sein, so viele frei verfügbaren Volltexte wie möglich auf dem institutionellen Archiv bereitzustellen, um so einen grösstmöglichen freien Zugang zu Wissen zu ermöglichen. Daher werden die Forschenden verpflichtet, wenn möglich Volltexte ihrer Publikationen zu hinterlegen (sog. Green Road). Diese Verpflichtung bezieht sich primär auf die Veröffentlichungen, welche mit öffentlichen Mitteln gefördert werden. Mit der Einschränkung macht die Universität St.Gallen zum einen deutlich, dass sie die Urheberrechte der Verlage respektiert. Zum anderen zeigt sie damit auf, dass sie die Forschungsfreiheit der Forschenden nicht einschränkt, da diese weiterhin in jedem beliebigen Journal publizieren können und die Bereitstellung von Volltexten nur dann erwartet wird, wenn die Urheberrechtssituation dies erlaubt. Im Spannungsfeld zwischen der grösstmöglichen Transparenz der Forschungsergebnisse nach aussen und der freien Wahl der Publikationsmöglichkeiten (Verlage, welche keinen freien Zugang gewähren) entscheidet sich die Universität St.Gallen für die freie Wahl der Publikationsmöglichkeiten. Das übergeordnete Ziel der qualitativ hochwertigen Forschung und der Publikation dieser Forschungsergebnisse in international renommierten Fachzeitschriften soll nicht durch den Zwang des freien Zugangs eingeschränkt werden. Damit macht die Universität St.Gallen deutlich, dass sie die Forschungsfreiheit höher einstuft als den freien Zugang.

Neben der Bereitstellung der Volltexte hat die Open Access-Bewegung zum Ziel, Open Access Journals (sog. "Gold Road") zu fördern. Da diese Form der Publikation für Forschende mit einem höheren Aufwand verbunden ist, unterstützt die Universität St.Gallen die Forschenden bei der Veröffentlichung in einem Open Access Journal beratend.

Die Universität St.Gallen betreibt das institutionelle Archiv der Forschungsplattform Alexandria. Mit diesem Absatz verpflichtet sich die Universität St.Gallen, die Forschungsplattform Alexandria zu betreiben und weiterzuentwickeln. Sie stellt daher einen zur Erreichung der Ziele ausreichenden finanziellen Rahmen zur Verfügung.

³ Berlin, Oktober 2003; <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/berlindeclaration.html>

⁴ Southampton, März 2005; <http://oa.mpg.de/openaccess-berlin/recommendation.html>

4. Zur Verwirklichung dieser Open Access Policy unterstützt die Universität die Forschenden und steht ihnen beratend zur Verfügung.

Der Senat erlässt ein Reglement zur Umsetzung dieser Open Access Policy. Das Rektorat ist für die Ausführung zuständig.

Der Senatsausschuss wird damit beauftragt, die Einzelheiten, insbesondere auch die nähere Umschreibung der Begriffe, für die Umsetzung der Open Access Policy in einem Reglement zu erarbeiten und dem Senat zur Entscheidung zu unterbreiten.

Das Rektorat ist für die Ausführung der Open Access Policy und des entsprechenden Reglementes verantwortlich. Dies erfolgt insbesondere durch die Bereitstellung des institutionellen Archivs sowie mittels Dienstleistungen für die Forschenden.